

BVGer E-1524/2020 vom 28. Mai 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1524_2020

FR: TAF E-1524/2020 du 28 mai 2020

IT: TAF E-1524/2020 del 28 maggio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu, weshalb der Eventualantrag, es sei die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen, sich von vornherein als obsolet erweist.

E. 2.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 2.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Nach einem erfolglos durchlaufenen Asylverfahren eingereichte Gesuche um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sind unter den Voraussetzungen des Art. 111c AsylG zu prüfen (vgl. BVGE 2014/9 E. 4.6).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer beruft sich in seinem Gesuch vom 19. Dezember 2019 im Wesentlichen darauf, wegen seiner Heirat im Irak mit einer Schweizerin, die Christin sei, von seiner Familie ausgestossen worden zu sein. Bei einer Rückkehr in den Irak erwarte ihn eine unverhältnismässige Bestrafung. Er erfülle daher die Flüchtlingseigenschaft. Diese Vorbringen sind unter dem Blickwinkel von Art. 3 AsylG zu prüfen. Die Vorinstanz hat demnach das Gesuch zu Recht als Mehrfachgesuch gemäss Art. 111c AsylG entgegengenommen und, da dieses die formellen Voraussetzungen dieser Norm (schriftliche, begründete Eingabe innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft, vgl. dazu: BVGE 2014/9 E. 4.3 und E. 5.5) erfüllt, behandelt.

E. 5.1

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen zudem in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 5.3

Die Vorinstanz erachtete die vom Beschwerdeführer geschilderte Gefährdungslage als nicht glaubhaft gemacht im Sinne von Art. 7 AsylG. So habe er im Rahmen der Anhörung vom 7. Februar 2020 diese ganz anders geschildert als in seinem Gesuch vom 19. Dezember 2019. Eine Gefährdungssituation verneinte das SEM auch deshalb, da der Beschwerdeführer erst Monate nach den angeblichen telefonischen Drohungen seines Vaters und erst nachdem er keine anderen Möglichkeiten zur Regelung seines Aufenthalts gesehen habe, erneut um Asyl nachgesucht habe.

E. 5.4

In der Beschwerde wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer habe schon immer Probleme mit seinen Eltern wegen der beabsichtigten Heirat mit einer Christin gehabt. Sein Vater habe ihm erklärt, er solle es machen, dann sei er aber nicht mehr sein Sohn und er müsse nach den islamischen Regeln heiraten. Sein Vater habe die Hochzeit, die nur von einem Mann aus der Moschee und zwei Zeugen begleitet worden sei, organisiert. Er und seine

Ehefrau hätten in dieser Form geheiratet, um keine Probleme zu bekommen. Sein Vater habe ihm gedroht, ihn umzubringen, wenn er ihn finden würde, da seine Mutter seinetwegen verstorben sei. Bei einer Rückkehr werde er vermutlich auch von seinem Cousin bedroht.

E. 5.5

Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich nach Prüfung der Akten der Folgerung des SEM an, wonach die Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich der Bedrohung durch seine Familie als nicht glaubhaft zu erachten sind. Es kann auf die entsprechenden Ausführungen in der Verfügung verwiesen werden (vgl. Akte [...] -8/11 S. 5). Zunächst ist zu betonen, dass nicht nachvollziehbar ist, dass der Vater dem Beschwerdeführer nach dem Tod der Mutter im Februar 2019 angeblich gedroht habe, ihn umzubringen, da er durch seine Heirat und seine Abkehr vom Glauben deren Tod verschuldet haben soll (vgl. Akte [...] -1/4 [nachfolgend Akte 1/4] S. 2, Akte [...] -5/22 [nachfolgend Akte 5/22] F67ff., 183). Im Weiteren fällt auf, dass der Beschwerdeführer im Mehrfachgesuch erwähnte, gegen ihn sei wegen der Heirat eine Anzeige durch seine Familie erfolgt. Es drohe ihm eine Verhaftung wegen Verstosses gegen Religions- und Familienregeln (vgl. Akte 1/4 S. 2). In Widerspruch dazu verneinte er jedoch anlässlich der Anhörung, dass gegen ihn eine Anzeige erhoben worden sei oder ihm eine Verhaftung drohen würde (vgl. Akte 5/22 F178 ff.). Auch lässt sich feststellen, dass der Beschwerdeführer in seinem ersten Asylverfahren stets behauptete er sei Sunnite respektive Muslim (vgl. Akten A1/2 S. 2, A3/12 S. 3). Seine Behauptung im Rahmen der Anhörung, er sei seit 2014 religionslos (vgl. Akte 5/22 F65, F81) erweist sich vor diesem Hintergrund ebenfalls als nicht glaubhaft. Der Beschwerdeführer gab zudem in seinem Mehrfachgesuch an, seine Familie sei strikt gegen die Heirat mit einer Christin gewesen und sie habe alles versucht, damit die Hochzeit nicht stattfinden können. Sie habe ihm mit dem Tod gedroht (vgl. Akten 1/4 S. 1). Im Rahmen der Anhörung schilderte er demgegenüber, seine Eltern hätten erklärt, sie seien einverstanden, wenn er heirate. Die Heirat habe jedoch nach islamischen Regeln stattfinden müssen. Die religiöse Zeremonie, welche im September 2017 stattgefunden habe, habe sein Vater organisiert. Unmittelbar nach der Ankunft seiner Verlobten im Irak hätten sie vor einem Mullah und zwei Zeugen geheiratet, wobei die ganze Familie zugegen gewesen sei (vgl. Akte 5/22 F 57f., F89 f., F98 f., F103, F111, F114 ff.). Die ursprüngliche Behauptung des Beschwerdeführers, er sei wegen der Heirat durch seine Familie bedroht worden, erscheint damit als blosses Konstrukt eines Fluchtmotivs.

E. 5.6

Nicht in Frage steht demgegenüber, dass der Beschwerdeführer im September 2017 im Irak eine Schweizerin geheiratet hat, zumal dies das zuständige Migrationsamt in seiner Widerrufsverfügung vom 13. November 2018 festgestellt hat (vgl. Akte [...] -6/7 [nachfolgend Akte 6/7]). Erwähnte Aussagen des Beschwerdeführers an der Anhörung, seine Familie sei mit der Heirat einverstanden gewesen, deuten jedoch - einhergehend mit dem SEM (vgl. Akte [...] -8/11 [nachfolgend Akte 8/11] S. 6) - eher darauf hin, dass die Eltern nicht streng religiös sind. Eine Einschätzung, die durch die Angabe des Beschwerdeführers im ersten Asylverfahren bestärkt wird, gab er doch an, sein Vater und sein Onkel seien zwar seit ihrer Geburt Muslime, jedoch glaubten sie nicht etwa an "Scheiche und solche Sachen" (vgl. Akte A14/20 S. 13).

E. 5.7

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass nicht glaubhaft erscheint, dass der Beschwerdeführer wegen seiner Heirat mit einer Schweizerin durch seine irakische Familie bedroht worden ist oder künftig wäre. Vielmehr ist im Gesamtkontext davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, dem durch das Migrationsamt des Kantons G. _____ am 13. November 2018 die Aufenthaltsbewilligung (vgl. Akte 6/7 S. 2) widerrufen wurde, Sachumstände konstruiert, um sich ein Bleiberecht in der Schweiz zu verschaffen. Das SEM wies in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass der Beschwerdeführer nach seiner Wiedereinreise in die Schweiz kein Asylgesuch stellte und auch nach der im November 2018 von seiner Ehefrau erfolgten Trennung noch ein Jahr mit einer Asylgesuchstellung zuwartete.

E. 5.8

Die Ausführungen in der Beschwerde sind nicht geeignet, zu einem anderen Schluss zu führen, da sich diese im Wesentlichen in blossen Wiederholungen bereits bekannter Sachverhaltselemente erschöpfen. Insofern in der Rechtsmittelschrift zudem eingewendet wird, der Beschwerdeführer müsse bei einer Rückkehr auch mit Behelligungen durch seinen Cousin rechnen, ist dieses Vorbringen als nicht stichhaltig zu erachten. Der Beschwerdeführer trug im Rahmen der Anhörung explizit vor, die im ersten Asylverfahren dargelegten Probleme mit dem Cousin hätten sich nunmehr gelegt nachdem der Vater auf alles verzichtet habe (vgl. Akte 5/22 F147).

E. 5.9

Der Beschwerdeführer erfüllt nach dem Gesagten die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht. Das SEM hat sein Mehrfachgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Wie zuvor erwähnt, wurde die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers rechtskräftig widerrufen. Er verfügt somit derzeit nicht über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung. Auch hat er keinen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung ist demnach zu Recht erfolgt.

E. 6.2

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, vormals: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer; AUG [SR 142.20])). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form

zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3.2

Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann - wie vom SEM erwogen - der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Auch ergeben sich - nach wie vor - keine Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum aktuellen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 6.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 6.4.2

Im Urteil BVGE 2008/5 hat sich das Bundesverwaltungsgericht einlässlich mit der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die drei damaligen kurdischen Provinzen des Nordiraks (Dohuk, Erbil und Suleimania auseinandergesetzt. Es kam zum Schluss, dass ein Wegweisungsvollzug in die kurdischen Provinzen dann zumutbar ist, wenn die betreffende Person ursprünglich aus der Region stammt, oder eine längere Zeit dort gelebt hat und über ein soziales Netz (Familie, Verwandtschaft oder Bekanntenkreis) oder aber über Beziehungen zu den herrschenden Parteien verfügt (vgl. BVGE 2008/5 E. 7.5, insbesondere E. 7.5.1 und 7.5.8). Diese Praxis wurde in den folgenden Jahren durch das Bundesverwaltungsgericht bekräftigt. Im Referenzurteil E-3737/2015 vom 14. Dezember 2015 wurde die Lage im Nordirak neuerlich überprüft. Festgestellt wurde, dass in den vier Provinzen der ARK aktuell nach wie vor nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG auszugehen ist. An dieser Einschätzung, welche jeweils auf die die aktuell herrschende Lage fokussiert, ändert auch das am 25. September 2017 in der ARK durchgeführte Referendum nichts, in dem offenbar eine Mehrheit der Kurden für die Unabhängigkeit vom Irak votierte. Den begünstigenden individuellen Faktoren - insbesondere denjenigen eines tragfähigen familiären Beziehungsnetzes - ist angesichts der Belastung der behördlichen Infrastrukturen durch im Irak intern Vertriebene (Internally Displaced Persons [IDPs]) gleichwohl ein besonderes Gewicht beizumessen (vgl. dazu statt

vieler Urteil des BVGer D-6464/2018 vom 26. Februar 2020 E. 10.2.2).

E. 6.4.3

Der Beschwerdeführer stammt ursprünglich aus der nordirakischen Provinz C. _____ (vgl. A3/12 S. 3 ff.). Seine Familie hat seinen Angaben zufolge in der Provinz D. _____, welche ebenfalls zur ARK gehört, Wohnsitz genommen (vgl. A14/20 S. 3). Der Beschwerdeführer hatte zudem früher im Nordirak eine Arbeitsstelle inne und konnte in der Schweiz ebenfalls einer Erwerbstätigkeit nachgehen (vgl. A3/12 S. 4, A14/20 S. 11, Akte 5/22 F49) und verfügt somit über Berufserfahrung. Aufgrund der Arbeitserfahrung und seines im Nordirak vorhandenen, tragfähigen Familiennetzes ist davon auszugehen, dass ihm eine soziale und wirtschaftliche Reintegration ohne weiteres gelingen wird. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich als zumutbar.

E. 6.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 6.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit vorliegendem Entscheid gegenstandslos.

E. 9

Angesichts dieser Sachlage sind die gestellten Rechtsbegehren als aussichtslos zu bezeichnen. Die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und der Rechtsverteidigung (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG) sind - ungeachtet der belegten Mittellosigkeit - nicht erfüllt. Die entsprechenden Anträge sind abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.